

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)

vom 27. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2025)

zum Thema:

**Zuwendungsstopp in der Bildungs-, Jugend- und Familienverwaltung:
Was wird aus den Projekten im Bereich der Politischen Bildung und der
Umweltbildung?**

und **Antwort** vom 19. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21789
vom 27. Februar 2025
über Zuwendungsstopp in der Bildungs-, Jugend- und Familienverwaltung:
Was wird aus den Projekten im Bereich der Politischen Bildung und der Umweltbildung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Vorbemerkung: Verschiedenen Projekten in Berlin wurde mitgeteilt, dass ihre weitere Finanzierung auf Basis einer Evaluation ihrer Wirksamkeit entschieden wird. Vor wenigen Tagen haben Projektträger erfahren, dass die Förderung gekürzt oder ganz gestrichen wird. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit der Arbeit des Projekts Antisemitismus und Demokratiefeindlichkeit in türkisch-nationalistischen Kontexten des Intersektionalen Bildungswerks in der Migrationsgesellschaft e.V. und wie begründet der Senat fachlich die Kürzung bei diesem Projekt?

Zu 1.: Das von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) und der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (SenASGIVA) gemeinsam finanzierte Projekt „Antisemitismus und Demokratiefeindlichkeit in türkisch-nationalistischen Kontexten“ des Intersektionalen Bildungswerks in der Migrationsgesellschaft e.V. qualifiziert, unterstützt und berät Schulen bei der Bearbeitung der Phänomene von

Antisemitismus und Demokratiefeindlichkeit unter Schülerinnen und Schülern in spezifischen Bildungsangeboten unter besonderer Berücksichtigung türkisch-nationalistischer und islamisch konservativer Diskurse. Der Senat überprüft regelmäßig die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit geförderter Projekte. Diese Erfolgskontrolle erfolgt auf Grundlage von § 44 der Landeshaushaltssordnung (LHO) sowie der geltenden Ausführungsvorschriften. Neben der Bewertung der Projektumsetzung werden auch die Vergleichbarkeit mit anderen Maßnahmen sowie mögliche alternative Finanzierungsquellen betrachtet. Erkenntnisse aus Evaluationen, Sachberichten und fachlichen Abstimmungen fließen in die Beurteilung ein. Zusätzlich spielte die Umsetzung des 3. Nachtragshaushalts 2025 eine maßgebliche Rolle, insbesondere die in Anlage 9 festgelegten finanziellen Rahmenbedingungen sowie die pauschale Minderausgabe (PMiA) für den Einzelplan 10 in Höhe von rund 39,0 Mio. €. Bei der Bewertung des Projekts wurden somit die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie der Grad der Zweck- und Zielerreichung im Kontext der dargestellten haushälterischen und förderpolitischen Rahmenbedingungen als Anforderungen herangezogen.

2. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit der Arbeit von meet2respect/Respekt verbindet Unterrichtsbesuche und wie begründet der Senat fachlich die Kürzung bei diesem Projekt?

Zu 2.: In dem Projekt „meet2respect / Respekt verbindet Unterrichtsbesuche“ des Trägers meet2respect führen Religionsvertreter und Religionsvertreterinnen, insbesondere aus dem Judentum und dem Islam, Unterrichtsbesuche in Grundschulen und weiterführenden Schulen in ganz Berlin durch, um Respekt und Toleranz gegenüber Menschen, die eine Religion auf andere Weise ausleben, zu fördern und Antisemitismus entgegen zu treten. Die Senatsverwaltung unterzieht alle geförderten Projekte einer regelmäßigen Erfolgskontrolle, um sicherzustellen, dass die bereitgestellten Mittel zielführend eingesetzt werden. Grundlage hierfür sind § 44 der LHO sowie die entsprechenden Ausführungsvorschriften. Neben der Prüfung der Zielerreichung werden auch mögliche alternative Finanzierungsquellen sowie die Einordnung des Projekts in das Gesamtfördersystem berücksichtigt. Im Zuge der haushälterischen Gesamtabwägung waren zudem die Vorgaben aus Anlage 9 des 3. Nachtragshaushalts 2025 sowie die PMiA für den Einzelplan 10 von rund 39,0 Mio. € maßgeblich. Bei der Bewertung des Projekts wurden somit die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie der Grad der Zweck- und Zielerreichung im Kontext der dargestellten haushälterischen und förderpolitischen Rahmenbedingungen als Anforderungen herangezogen.

3. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit der Arbeit der Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus (KlgA e.V.) und wie begründet der Senat fachlich die Kürzung bei dieser Initiative?

Zu 3.: Das von SenBJF und SenASGIVA in annähernd gleicher Höhe gemeinsam finanzierte Projekt „Praxisstelle Bildung und Beratung“ der Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus (KlgA e.V.) qualifiziert, unterstützt und berät Berliner Schulen in ihrem übergreifenden Bildungsauftrag der Prävention von und Umgang mit verschiedenen Formen von Antisemitismus im Sinne der Entwicklung einer demokratischen Schulkultur. Mit der Praxisstelle werden schulische Bildungsangebote für Schüler und Schülerinnen, aber auch Fortbildungen und Beratung für Pädagoginnen und Pädagogen berlinweit umgesetzt. Zuwendungsprojekte werden vom Senat regelmäßig geprüft, um deren Effektivität und Zielerreichung sicherzustellen. Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des § 44 der LHO sowie die zugehörigen Ausführungsvorschriften. Neben der sachgerechten Verwendung der Mittel werden auch die Vergleichbarkeit mit anderen Fördermaßnahmen sowie mögliche Synergieeffekte in der bestehenden Förderlandschaft betrachtet. Darüber hinaus war die haushälterische Umsetzung des 3. Nachtragshaushalts 2025, insbesondere die Vorgaben aus Anlage 9 sowie die PMiA für den Einzelplan 10 in Höhe von 39,0 Mio. €, Teil der Entscheidungsfindung. Bei der Bewertung des Projekts wurden somit die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie der Grad der Zweck- und Zielerreichung im Kontext der dargestellten haushälterischen und förderpolitischen Rahmenbedingungen als Anforderungen herangezogen.

4. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit der Arbeit der Landeszentrale für politische Bildung Berlin und wie begründet der Senat fachlich die Kürzung bei dieser Einrichtung?

Zu 4.: Die Förderpolitik des Senats unterliegt einer kontinuierlichen Erfolgskontrolle, die sich an den Vorgaben des § 44 der LHO sowie den einschlägigen Ausführungsvorschriften orientiert. Im Mittelpunkt stehen dabei die zweckentsprechende Mittelverwendung, der Grad der Zielerreichung sowie die Abstimmung mit anderen bestehenden Förderstrukturen. Auch Erkenntnisse aus Evaluationen und Sachberichten fließen in die Gesamtbewertung ein. Ergänzend wurde die haushälterische Umsetzung des 3. Nachtragshaushalts 2025, insbesondere die in Anlage 9 definierten finanziellen Rahmenbedingungen sowie die pauschale PMiA für den Einzelplan 10, in die Abwägung einbezogen. Die Bedeutung der Landeszentrale für politische Bildung steht außer Frage. Ihre Rechtsform als nichtrechtsfähige Anstalt des Landes Berlin sowie ihr Bildungsauftrag sind im Erwachsenenbildungsgesetz (EBiG) festgeschrieben. Die Landeszentrale für politische Bildung ist zudem ein Träger der Erwachsenenbildung des Landes Berlin und ihr

Direktor bekleidet einen Sitz im Berliner Erwachsenenbildungsbeirat. Da die pauschale Minderausgabe (PMiA) für den Einzelplan 10 haushaltsrechtlich gedeckt werden musste, waren alle Titel der Hauptgruppe 6 in die Konsolidierung einzubeziehen – einschließlich der Landeszentrale für politische Bildung als nachgeordnete Behörde der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

5. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit der Arbeit des Projekts Interreligious Peers der Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie e.V. (RAA Berlin) und wie begründet der Senat fachlich die Kürzung bei diesem Träger?

Zu 5.: Das von SenBJF und SenASGIVA in annähernd gleicher Höhe gemeinsam finanzierte Projekt „Interreligious Peers“ der Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie e.V. (RAA Berlin) führt Maßnahmen und Workshops im Bereich der interreligiösen Bildung und Antidiskriminierungsarbeit vor allem mit Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulen durch. Dabei werden in dem Projekt längerfristige Kooperationen mit Schulen aufgebaut, um dort nachhaltige Strukturen und dauerhafte Handlungskompetenz im Umgang mit religiöser und weltanschaulicher Vielfalt zu festigen. Bereits in der Vergangenheit konnte das Projekt die geplanten Ziele nicht vollständig erreichen. Bei der Bewertung des Projekts wurden somit die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie der Grad der Zweck- und Zielerreichung im Kontext der dargestellten haushälterischen und förderpolitischen Rahmenbedingungen als Anforderungen herangezogen. Alle geförderten Projekte werden durch den Senat regelmäßig evaluiert, um ihre Wirksamkeit und die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen. Diese Prüfung erfolgt gemäß § 44 der LHO in Verbindung mit den einschlägigen Ausführungsvorschriften. Wesentliche Kriterien sind die Zweckbindung der Mittel, die Erfüllung der Projektziele sowie die Einordnung des Projekts in das bestehende Förderumfeld. Die haushälterische Umsetzung des 3. Nachtragshaushalts 2025, insbesondere die Vorgaben aus Anlage 9 sowie die PMiA für den Einzelplan 10 in Höhe von rund 39,0 Mio. €, war ebenfalls ein maßgeblicher Faktor.

6. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit des Projekts Jugendforschungsschiff des Träger Das Schiff e.V. und wie begründet der Senat fachlich die Kürzung bei diesen Projekten?

Zu 6.: Das Projekt Das Schiff - Labor für Bildungskonzepte e.V. wird in Teilfinanzierung ausgereicht. Weitere Einnahmen werden aus Eintrittsgeldern finanziert. Aus fachlicher Sicht schließt das Projekt an die Vorgaben des Rahmenlehrplanes für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 und der Sekundarstufe II an. Es bietet Lernangebote zur Gewässerökologie und angrenzenden Themen mit wetterbedingt begrenztem

Nutzungszeitraum im Schuljahr. Unter anderem die Innovationskraft des Projektes hinsichtlich digitaler Anwendungen und die Zahl der erreichten Lernenden sind begrenzt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben unterzieht der Senat Zuwendungsprojekte einer regelmäßigen Überprüfung. Grundlage hierfür ist § 44 der LHO in Verbindung mit den zugehörigen Ausführungsvorschriften. Dabei werden insbesondere die Wirksamkeit der Maßnahme, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und deren Abgleich mit anderen geförderten Projekten geprüft. Zusätzlich wurde die Umsetzung des 3. Nachtragshaushalts 2025 berücksichtigt, insbesondere die finanziellen Rahmenbedingungen aus Anlage 9 sowie die PMiA für den Einzelplan 10 in Höhe von rund 39,0 Mio. €. Bei der Bewertung des Projekts wurden somit die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie der Grad der Zweck- und Zielerreichung im Kontext der dargestellten haushälterischen und förderpolitischen Rahmenbedingungen als Anforderungen herangezogen.

7. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit der Arbeit des Projekts Haus der kleinen Forscher der Stiftung Haus der kleinen Forscher und wie begründet der Senat fachlich die Kürzung bei diesem Projekt?

Zu 7.: Die Stiftung Kinder forschen (bisher Haus der Kleinen Forscher) erhält seit 2008 eine institutionelle Förderung vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in Höhe von 17,5 Mio €. Das BMBF hat die Schirmherrschaft inne. Ideelle und finanzielle Förderung erhält die Stiftung außerdem von den Stiftungspartnern Siemens Stiftung, Dietmar-Hopp-Stiftung und Dieter Schwarz Stiftung. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) fördert die Stiftung seit 2010 zusätzlich mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von rund 90.000,00 €. Der Zweck der von der SenBJF ausgereichten Zuwendung war die „Unterstützung der Umsetzung der Bildungsarbeit im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik und Bildung für nachhaltige Entwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen“. Im Rahmen der jährlichen Prüfung wurde deutlich, dass die mit dem Projekt verbundenen Ziele leider nicht erreicht werden konnten. Darüber hinaus bereitete die zuwendungsrechtlich erforderliche Abgrenzung von Bundes- und Landesförderung Schwierigkeiten. Die Senatsverwaltung stellt durch eine regelmäßige Erfolgskontrolle sicher, dass geförderte Projekte zielgerichtet umgesetzt werden. Grundlage hierfür sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 44 der LHO und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften. In die Bewertung fließen sowohl die Zweckmäßigkeit der Förderung als auch der Beitrag des Projekts zur Gesamtstruktur der Fördermaßnahmen ein. Darüber hinaus war die Umsetzung des 3. Nachtragshaushalts 2025, insbesondere die haushälterischen Vorgaben aus Anlage 9 sowie die PMiA für den Einzelplan 10 in Höhe von 39,0 Mio. €, Teil der

Entscheidungsgrundlage. Bei der Bewertung des Projekts wurden somit die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie der Grad der Zweck- und Zielerreichung im Kontext der dargestellten haushälterischen und förderpolitischen Rahmenbedingungen als Anforderungen herangezogen. Vor allem in Bezug auf die förderpolitischen Rahmenbedingungen haben die Maßnahmen der SenBJF keine Auswirkungen auf das Fortbildungsangebot der Stiftung Kinder forschen, das pädagogischen Fach- und Leitungskräften auch 2025 weiterhin in vollem Umfang zur Verfügung stehen wird. Durch die 2025 eingegangene Kooperation mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungsbildungsinstitut Berlin-Brandenburg und der Teilnahme der Stiftung Kinder forschen am Berliner Netzwerk frühkindliche MINT- und Medienbildung ist sogar noch von einer Steigerung der Teilnehmerzahlen in den Fortbildungen und von einer daraus resultierenden Qualitätssteigerung im Bereich der frühkindlichen MINT-Bildung auszugehen.

Berlin, den 19. März 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie